

## **EINSTIEGE 25**

Grundbegriffe der Sozialphilosophie  
und Gesellschaftstheorie

Redaktion: H.G. Thien

Jürgen Ritsert

## **Reichtum, Macht und Ehre**

Völlige Neubearbeitung von  
*Soziale Klassen* (1998)

**WESTFÄLISCHES DAMPFBOOT**

## Kapitel 1

# Sozialphilosophische Hauptdimensionen und logische Voraussetzungen zur Darstellung sozialer Diskrepanzen

In seiner *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten* schreibt Immanuel Kant: „Macht, Reichtum, Ehre, selbst Gesundheit, und das ganze Wohlbefinden und Zufriedenheit mit seinem Zustande, unter dem Namen der *Glückseligkeit*, machen Mut und hiedurch (sic) öfters auch Übermut ...“<sup>1</sup> Klammert man Gesundheit und Glückseligkeit (als Inbegriff der erfüllten Neigungen eines Individuums) aus, dann bezeichnen *Reichtum*, *Macht* und *Ehre* die Hauptdimensionen zur Erforschung, Darstellung und Kritik *sozialer Diskrepanzen*. Man findet diese drei Kategorien sowohl in klassischen Texten der Sozialphilosophie (natürlich in ganz verschiedenen Fassungen im Detail) als auch in ungleichheitstheoretischen Schriften und praktischen Stellungnahmen zum Problem der sozialen Ungleichheit in der Gegenwart wieder. Um nur ein einziges gegenwartsnahes Beispiel heranzuziehen: In einem weit verbreiteten Lehrbuch mit Informationen über die Erscheinungsformen sozialer Ungleichheit in der Bundesrepublik Deutschland heißt es mit Fug: „*Materieller Wohlstand*, *Macht* und *Prestige* sind Dimensionen sozialer Ungleichheit, die sich – freilich in sehr unterschiedlichen konkreten Erscheinungen – in allen bekannten Gesellschaften fanden und finden.“<sup>2</sup> Auf dieser Abstraktionsebene des gesellschaftlich Allgemeinen scheint es also ein ganz erstaunliches Einverständnis über die konkreten Erscheinungsformen sozialer Ungleichheit sowie darüber zu geben, dass sie historisch durchgängig (selbstverständlich in ganz verschiedenen, teilweise gegensätzlichen Ausprägungen) vorzufinden sind. Das ist beim Begriff der *sozialen Diskrepanzen* anders. Er ist in der Fachliteratur ungebräuchlich, leitet sich jedoch von der lateinischen Vokabel *discrepantia*

---

1 I. Kant: *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*, in Kant: *Werke in sechs Bänden* (Ed. Weischedel), Band 4, Darmstadt 1963, S. 18.

2 St. Hradil: *Soziale Ungleichheit in Deutschland*, 8. Auflage 2005, S. 31.

ab, die scharfe Merkmalsunterschiede und harte Gegenläufigkeiten meint. Ich benutze ihn, um den Einzugsbereich von Informationen in diesem Text stark einzuschränken. *Der Ausdruck „soziale Diskrepanz“ bezieht sich auf Erscheinungsformen sozialer Ungleichheit auf gesamtgesellschaftlichem Niveau.* Auf soziale Ungleichheit überhaupt stößt man natürlich auf allen Ebenen einer historischen Gesellschaftsformation – bis herunter zu den Beziehungen zwischen nur zwei Menschen. Wir werden hier jedoch ganz oben bleiben, wo’s ums Ganze geht.

In seinem Artikel über die >Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht< bringt Kant die drei Dimensionen sozialer Diskrepanzen in einen unmittelbaren Zusammenhang mit drei destruktiven Strebungen der Menschen: *Habsucht, Herrschsucht und Ruhmsucht.*<sup>3</sup> Es handelt sich um Süchte in ihrer zugespitzten Erscheinungsform als Gier. Die Habsucht äußert sich beispielsweise als Geld- und/oder Profitgier all jener Bonusjäger in der Marktsavanne, welche „den Hals nicht voll genug kriegen können.“ Doch was ist überhaupt unter „sozialer Ungleichheit“ zu verstehen? Ungleichheit setzt grundsätzlich einen *Unterschied* zwischen (mindestens) zwei Sachverhalten voraus. Denn wären sie in all ihren Merkmalen ausnahmslos *gleich*, gäbe es also vollständige *Identität* ihrer Eigenschaften, dann würde es sich nicht um zwei, sondern nur um einen Sachverhalt handeln. In einer oder in mehreren Hinsichten können Gegebenheiten selbstverständlich völlig *gleich* sein. Die Ware A ist *gleich* viel wert wie die Ware B, ein Pfund Äpfel hat das *gleiche* Gewicht wie ein Pfund Birnen. Im Sinne elementarer Logik sind Menschen jedoch allemal *ungleich*. Denn es gibt von vornherein eine Fülle von Merkmalsunterschieden zwischen den einzelnen Exemplaren der Menschengattung – körperliche, geistige, soziale, geschichtliche, geographische, historische als besondere Lebensumstände usf. Die entscheidende Frage ist, wann derartige Unterschiede zwischen Menschen *sozial relevant* werden? Es besteht eine Fülle von Unterschieden zwischen den Individuen, die zunächst einmal *sozial irrelevant* sind oder sich als *sozial irrelevant* erweisen. „Sozial irrelevant“ soll heißen: Um diese Unterschiede kümmert oder bekümmert sich – wenn überhaupt jemand – allenfalls eine kleine Zahl von Mitmenschen. Wählen wir als Beispiel für eine damals weithin beachtete Festlegung sozial relevanter Unterschiede die *Kraniologie*, zu ihren Zeiten eher als *Phrenologie* (Schädellehre) bekannt, die zu Beginn des 19. Jhs. richtig Staub

3 I. Kant: Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht, in Werke Band VI, a.a.O., S. 38.

aufwirbelte. Der Arzt Franz Josef Gall (1758–1828) wollte von unterschiedlichen Schädelformen und Schädelmessungen (*Kraniometrie*) ausgehend, Rückschlüsse auf Charakterstrukturen ziehen. Der Arzt und Psychiater Cesare Lombroso (1835–1909) ging sogar so weit, Zusammenhänge zwischen Formen und Maßen des Schädels und der Neigung zu bestimmten kriminellen Handlungen feststellen zu wollen. Diese Zusammenhänge zwischen dem „Hirngebein“, zwischen den Unterschieden in den Schädelknochen und ihren Maßen mit irgendwelchen Charaktereigenschaften oder Verhaltensmustern haben sich als sozial völlig irrelevant erwiesen.<sup>4</sup> Hegel widmet der Schädellehre ob ihres damaligen Einflusses ein ganzes Kapitel in seiner *Phänomenologie des Geistes*. Er meldet jedoch erhebliche Zweifel an diesen Lehrmeinungen an: „Der Schädelknochen ist kein Organ der Tätigkeit, noch eine sprechende Bewegung; es wird weder mit dem Schädelknoten gestohlen, gemordet usf., noch verzieht er zu solchen Taten die geringste Mine, so dass er sprechende Gebärde würde. – Noch hat dieses *Seiende* den Wert eines *Zeichens*. Miene und Gebärde, Ton, auch eine Säule, ein Pfahl, der auf einer öden Insel eingeschlagen ist, kündigen sogleich an, dass noch irgend etwas anderes damit gemeint ist als das, was sie unmittelbar *nur sind*.“<sup>5</sup> Diese Unterschiede des anatomisch ausgemessenen Gebeins erwiesen sich – anders als es die damit verbundenen praktischen Zielsetzungen versprochen – als sozial völlig irrelevant. Der nächste Schritt in Richtung auf das Phänomen der sozialen Ungleichheit besteht in dem Hinweis, dass nicht alle sozial relevanten Unterschiede gleichsam *per definitionem* soziale Ungleichheiten verkörpern. Ein solcher Schluss wäre ein Fehlschluss aufgrund des Fehlens von Mittelgliedern in der Deduktion. *Unterschied* stellt zunächst einmal einen deskriptiven Begriff dar. Man kann Unterschiede zwischen Menschen, ihrem Denken und Verhalten feststellen, ohne dass man kritisch wertend dazu Stellung beziehen müsste. In diesem Bereich kann jeder nach seiner Façon selig werden. *Soziale Ungleichheit* ist natürlich ein normativer Begriff, dessen Gegenbegriff *Gleichheit* als Norm für soziale Beziehungen zwischen Individuen darstellt. „Gleichheit“ bedeutet eine genauso vielschichtige Kategorie wie „Ungleichheit.“ Aristoteles hat in seiner *Nikomachischen Ethik* Aspekte des Gleichheitsgebots und Thesen über seinen Zusammenhang mit der Norm der Gerechtigkeit kenntlich gemacht, die bis

4 Im K. M. v. Webers >Freischütz< spricht der Jäger Max die Beschwörungsformel: „Samiel erschein, bei des Zaubereers Hirngebein.“

5 G. W. F. Hegel: WW 3; S. 251. (Herv. i. Org.).

auf den heutigen Tag fest in den Gleichheitsdiskurs eingelassen sind. Für ihn kann eine jede Handlung als ungerecht angesehen werden, die einerseits gegen die geltenden Gesetze verstößt, andererseits die „gleichmäßige Verteilung der Güter“ missachtet.<sup>6</sup> Für Aristoteles steht es fest, „dass der Ungerechte die Gleichheit verletzt und dass die ungerechte Tat Ungleichheit bedeutet.“<sup>7</sup> Fest steht für ihn aber auch, „dass das Gleiche ein Mittleres“ (*meson*) zwischen den Extremen darstellt, was auch für die Norm der Gerechtigkeit gelte.<sup>8</sup> Er stellt mit seinen Argumenten zugleich eine Verbindung zum Äquivalenzprinzip, zur Idee der Gleichwertigkeit her: „So ist denn das Gerechte die Mitte zwischen Gewinn und Verlust – wenn man diese beiden Begriffe so gebrauchen will – und zwar in der Sphäre des Unwillentlichen. Es bedeutet, dass man vorher und nachher das gleiche hat.“<sup>9</sup> Es handelt sich im Kern um die Idee, eher: die Fiktion des *freien* und *gerechten* Austauschs (proportionales Vergelten), wobei niemand etwas zum Nachteil des anderen einstreichen kann. Aber worin besteht eine derart *gleichmäßige* Verteilung und mit Hilfe welcher Methoden wird sie – wenn möglich – herbeigeführt? Hier trifft Aristoteles seine besonders folgenreiche Unterscheidung zwischen *arithmetischer Gleichheit* und *geometrischer Gleichheit bzw. Gleichverteilung*. Bei der arithmetischen Gleichverteilung wird ein allseits begehrtes Gut – unter der Voraussetzung, dass dies physisch möglich ist! – zu exakt gleichen Teilen auf- und zugeteilt. Das könnte man auch als „Tortengleichheit“ bezeichnen; denn jede und jeder bekommt ein *gleich großes* Stück vom Kuchen ab. M. Walzer sagt dazu: „Einfache Gleichheit.“<sup>10</sup> Bei der geometrischen Gleichheit wird ein Gut oder eine Leistung je nach den Verdiensten verteilt, die sich Menschen erworben haben. Obwohl bei der proportionalen Verteilung die einen mehr bekommen als die anderen, was nicht mehr den Prinzipien der einfachen Gleichheit entspricht, gilt eine solche Verteilungsregel als gerecht! Insofern „ist das Gerechte (auch – J.R.) das Proportionale.“<sup>11</sup> Der Verdienst – nicht primär wie heute im Sinne des

6 Aristoteles: Nikomachische Ethik (Ed. F. Dirlmeier), Frankfurt/M 1957 ff., S. 104 (Buch V 2).

7 A.a.O.; S. 109 (V 6).

8 Ebd.

9 A.a.O.; S. 113 (V 7).

10 M. Walzer: Sphären der Gerechtigkeit. Ein Plädoyer für Pluralität und Gleichheit, Frankfurt/New York 1992, S. 41 ff.

11 Aristoteles, a.a.O.; S. 110 (V 6). Im Anschluss an seine Verteilungsregeln unterscheidet Aristoteles die später von seinen Interpreten sog. *iustitia commutativa*

Geldeinkommens! –, den sich jemand erworben hat, heißt im Griechischen *axia*, im Latein *meritum*. Von daher kommt unsere Redewendung, jemand könne sich bestimmter Meriten erfreuen, die sie oder er sich redlich verdient haben. Aber welche *konkreten, inhaltlichen* Taten oder Unterlassungen führen zu proportional höheren Anteilen am Reichtum und/oder an der Macht und/oder der Ehre? Historisch sind ganz verschiedene Variablen dafür verantwortlich gemacht worden, dass sich „Exzellenzcluster“ – wie es heute so schön scheußlich heißt – auf der Rangskala der entsprechenden Meriten gebildet haben. Je älter die Adelsfamilie, desto höher der Grad ihres Ansehens nicht nur in der römischen Antike. Bei uns heute soll eine höhere und qualifiziertere Leistung normalerweise mit mehr Geld abgegolten werden (Leistungsprinzip). Wie löcherig dieses Prinzip ist, zeigen die exorbitanten Boni und Abfindungen für CEOs, die einen Konzern an die Wand fahren. Die berühmte Marxsche Verteilungsformel: „Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seinen Bedürfnissen“ klingt leichter handhabbar als sie tatsächlich ist.<sup>12</sup> Denn gibt es nicht eine Menge von Grundbedürfnissen der Menschen, die auf jeden Fall nach dem Prinzip der arithmetischen Gleichheit befriedigt werden müssen, bevor je nach heterogenen Bedürfnissen verteilt wird, die zudem äußerst extravagant sein können? Vage, nicht zuletzt unbewusst und gegensätzlich sind die Bedürfnisse, denen gemäß verteilt werden soll, obendrein. Hinzu kommen Probleme von der Art, dass die Entscheidung schwierig wird, wenn die gleichen Fähigkeiten von der einen Person nicht mit dem gleichen Nachdruck eingesetzt werden wie von einer anderen. Wenn man „objektiv“ vorgehen will: Sollen die gesellschaftlich notwendigen Zwecktätigkeiten erst nach dem Grad der zu ihrer Verrichtung erforderlichen Qualifikationen gestuft werden, so dass den Arbeitenden anschließend dann ihren Funktionsstellen und deren Anforderungen entsprechende Belohnungen zugeteilt werden können? Es handelt sich durchweg um Probleme, die nicht mit Hilfe einer handlichen Formel in eine Aufgabe von der Qualität des 1x1 gelöst werden können, sondern um Versuche, die unter einem hohen Risiko des Irrtums und des Scheiterns durchgeführt werden.

= ausgleichende Gerechtigkeit von der *iustitia regulativa* = ausgleichende bzw. wiederherstellende Gerechtigkeit. Erstere verweist auf das Äquivalenzprinzip beim Tausch bzw. auf den Ausgleich je nach Verdienst. Die letztere bezieht sich z.B. auf die (arithmetisch) gleichwertige Wiedergutmachung eines Schadens.

12 Marx' Verteilungsformel findet sich den >Randglossen zum Programm der Deutschen Arbeiterpartei (Kritik des Gothaer Programms)<, MEW 19.

Einen äußerst prägnanten Vorschlag zur Differenzierung des inhomogenen Gleichheitspostulats, der über die elementare Unterscheidung zwischen *arithmetischer* und *geometrischer Gleichheit* hilfreich hinaus weist, hat schon vor einigen Jahren Douglas Rae gemacht.<sup>13</sup> Er unterscheidet zunächst zwei elementare Typen der Gleichheit:

A: *Individuenbezogene Gleichheit*

B: *Blockbezogene Gleichheit*

Ad A: *Individuenbezogene Gleichheit. Für diese Sparte wird ebenfalls eine Zweiteilung vorgeschlagen:*

A1: *Einfache Subjekte*

A2: *Segmentierte Subjekte*

*Erläuterung:* Bei A1 gibt es „eine Menge von Gleichen und eine Gleichheitsbeziehung besteht zwischen allen ihren Mitgliedern.“<sup>14</sup> Auf der einen Seite geht es um gleiche Rechte und Pflichten. Im Einklang damit wird beispielsweise Chancengleichheit für die einzelnen Mitglieder eines Kollektivs verlangt. Als Verteilungsregel entspricht dem natürlich die einfache, die Tortengleichheit. Von 5 ihre Ansprüche auf eine Torte lautstark anmeldenden Kindern erhält jedes ein Fünftel. Das gilt zugleich als gerecht. Die Preise im Supermarkt gelten normalerweise für alle potentiellen Käufer gleichermaßen. In einer Straße steht das Schild: „Parken verboten!“ – ohne Ausnahme!<sup>15</sup> Rechte, Pflichten und anteilige Ansprüche wären nach der Grundidee dieses normativen Prinzips *gleichermaßen*, ohne Ansehen der Person zu bedenken oder geltend zu machen. Zu den mitunter nicht garantierten oder garantierbaren Voraussetzungen des Prinzips der einfachen Gleichheit gehört in vielen Fällen die Möglichkeit, das zu verteilende Gut physisch in exakt gleiche Teile zu zerstückeln. Das geht bei der Torte, nicht aber bei der für das Car-Sharing vorgesehenen Limousine. Eine weitere Voraussetzung besteht natürlich darin, die Klasse der Einzelpersonen exakt zu definieren, die zu verpflichten ist, gleiche Rechte reklamieren kann und/oder bei Verteilungsmaßnahmen berücksichtigt werden muss. „Eine Subjekt-klasse zu definieren – d.h.: eine Gleichheitsbeziehung zu definieren und deren Grenze zu ziehen – stellt häufig das Zentralproblem bei der

13 D. Rae: *Equalities*, Cambridge Mass. and London, 1981.

14 A.a.O.; S. 20.

15 A.a.O.; S. 21.

Bestimmung einer breiten Mannigfaltigkeit öffentlicher Maßnahmen dar.“<sup>16</sup> Derartige Subjekt-klassen können breiter (inklusive) oder enger (exklusive) gefasst sein. Es stellt eine gerechtigkeits-theoretische Streitfrage ersten Ranges dar, ob die Bevorzugung einer inklusiveren Menge der Personen vor der exklusiveren ungerecht ist oder nicht.<sup>17</sup> Beim Gebot der Achtung der Menschenwürde ist die Menge der Bezugspersonen *allumfassend, universell*.

Das Gleichheitsgebot kann sich in anderen Fällen an Teilmengen aus einer Menge von Individuen richten, wobei Gleichheit innerhalb der Teilmengen verlangt wird (Rae: „Segmentäre Subjekte der Gleichheit“). „Eine segmentäre Subjektstruktur wird durch zwei Wesensmerkmale definiert: (1) Die Subjekte der Gleichheit werden in zwei oder mehr sich wechselseitig ausschließende Teilmengen gegliedert und (2) eine Paar-zu-Paargleichheit (einfache Gleichheit – J.R.) wird innerhalb und nicht zwischen den Teilmengen verlangt.“<sup>18</sup> Herrschaftsverhältnisse liefern ein Beispiel dafür: Ein jedes Individuum steht in Beziehung zu den übergeordneten Herren, ist aber ansonsten in seinen Beziehungen zu den anderen gleichrangig in seiner Rolle als Untertan.<sup>19</sup> Ein anderes Beispiel liefert die Anwendung der Norm der Gleichheit beim Wahlrecht auf eine bestimmte Menge von Individuen, die in Teilmengen untergliedert wird. So wird bei Parlamentswahlen die gesamte Bürgerschaft in Wahlberechtigte und nicht Wahlberechtigte eingeteilt. Im Hinblick auf die Gruppe der Wahlberechtigten gilt das Prinzip der *arithmetischen Gleichheit*. Jedes Mitglied dieser Gruppe genießt das gleiche Recht und verfügt über die gleiche Anzahl der Stimmen, die abgegeben werden können. So gesehen gilt das Prinzip der exakten Gleichbehandlung oder Gleichberechtigung nur für eine Teilmenge der Gesamtpopulation, für eine andere nicht. Es bestehen mithin sozial relevante Unterschiede zwischen den Teilmengen. Das Dreiklassenwahlrecht in Preußen zeigt, dass in solchen Fällen auch rechtlich geregelte Wahlen der Stabilisierung sozialer Ungleichheit zweckdienlich sein können. Bei den Wahlen zum preußischen Abgeordnetenhaus wurden die Stimmen je nach der höheren Steuerleistung gewichtet. Das stabilisierte natürlich die Macht der reichen Herrenklassen insbesondere im Ruhrgebiet und Ostelbien.

16 A.a.O.; S. 27.

17 „Die Unterscheidung zwischen inklusiven und exklusiven Mengen ist einschränkungslos relativ. Eine gegebene Menge kann exklusiv im Verhältnis zu einer alternativen Menge und inklusiv zu einer anderen sein.“ A.a.O.; S. 27.

18 A.a.O.; S. 29 (Herv. i. Org.).

19 A.a.O.; S. 30.

### Ad B: Blockbezogene Gleichheit

In diesem Falle bilden nicht mehr Individuen den Bezugspunkt der Gleichheitsforderungen und -ansprüche. Es wird Gleichheit zwischen Teilmengen (Blöcken) verlangt. „Formal, *blockbezogene Strukturen werden durch zwei Wesensmerkmale definiert: (1) Die Subjekte der Gleichheitsnorm werden in zwei oder mehr Teilmengen eingeteilt; und (2) Gleichheit ist zwischen den Teilmengen (Blöcken) geboten und nicht in ihrem Inneren.*<sup>20</sup> Die Gleichbehandlung und/oder Gleichberechtigung unterschiedlicher Gruppen von Personen ist geboten. Bei der blockbezogenen Gleichheitsnorm beziehen sich die gewährten Ansprüche, Rechte sowie die zu erfüllenden Pflichten also auf bestimmte Kategorien von Menschen *en bloc*. Innerhalb der Kategorien können jedoch sozial relevante Unterschiede als legitim gelten. Gleichheit muss nur zwischen den einzelnen Blöcken herrschen. Der eine Block darf keine Vorzüge vor dem anderen genießen. Ein brisantes Beispiel dafür liefern die Entlohnungen für Frauenarbeit im Vergleich mit den Löhnen und Gehältern im Block der Männer. Die beiden Blöcke werden anhand des Merkmals „Geschlecht“ unterschieden. Der Idee nach gilt angeblich in der Leistungsgesellschaft: „Gleicher Lohn für gleiche Leistung.“ Das entspricht der arithmetischen Gleichheit; das müsste eigentlich sowohl für die gleiche Arbeit verrichtenden Frauen und Männern gelten. Aber gleichzeitig gibt es keine Bedenken dagegen, dass einfachere Arbeiten innerhalb der beiden Gruppen geringer bezahlt werden als komplexere, weil letztere z.B. lange Ausbildungsgänge erfordern. Das entspricht der geometrischen Gleichheit, die nun *innerhalb* der beiden Blöcke gilt. Da zwischen den Blöcken von Männern und Frauen keine Ungleichheit gemessen am Prinzip der kommutativen Gerechtigkeit herrschen soll, geht es also in der Realität der gegenwärtigen Arbeitswelt ausgesprochen ungerecht zu. In der Wirklichkeit der Gesellschaft werden die Frauen entgegen der Norm der blockbezogenen Gleichheit in zahllosen Fällen schlechter bezahlt als Männer, von denen die gleiche Leistung verlangt wird. Mit anderen Worten: Das nur in Grenzen befolgte Gebot der Gleichstellung bezieht sich auf die beiden Blöcke *Frauen und Männer*, ohne dass dabei die Forderung erhoben wird, die Individuen *innerhalb* des jeweiligen Blockes völlig gleich zu behandeln.

Eines dürfte nach all dem auf jeden Fall klar geworden sein: Die Norm der Gleichheit wird verbal zwar in vielen Fällen im Zusammenhang mit Maßnahmen der Sozial- und Gesellschaftspolitik rhetorisch so vorge-

<sup>20</sup> A.a.O.; S. 32 (Herv. i. Org.).

tragen, als sei sie völlig homogen. Sie ist jedoch alles andere als das. Sie stellt die gesellschaftliche Praxis zur Herstellung von Chancengleichheit, Gleichberechtigung und Gleichbehandlung vor eine Reihe handfester Probleme. Das beginnt beim Prinzip der einfachen Gleichheit. Im Falle von Versuchen zur Verwirklichung der Norm der einfachen (arithmetischen) Gleichheit besteht – wie gesagt – eines der zentralen Probleme darin, dass sie selbst da, wo sie am Platz erscheint, oftmals praktisch nicht umgesetzt werden kann. Viele Güter und Leistungen lassen sich nicht so einfach aufteilen wie die Torte. Der alltagsweltliche Spruch, es ließe sich nicht „alles über einen Kamm scheren“, verweist obendrein auf ein nicht zuletzt in der französischen Revolution folgenreiches Problem. Wann ist einfache Gleichheit – der Lebenschancen statt unverdienter Privilegien etwa – politisch-praktisch überhaupt am Platz und wann ausdrücklich nicht? François N. Babeuf – sich selbst auch Gracchus Babeuf (geb. 1760, hingerichtet 1797) nennender Gründer des „Bundes der Gleichen“ – war ein militanter Kritiker der Politik des Direktoriums nach der Beseitigung von Robespierre und dessen Terrorregime im Verlauf der Französischen Revolution. Er forderte in seiner periodischen Kampfschrift: >Le Tribun de Peuple ou Le defense des Droits de L'Homme< (Der Volkstribun oder die Verteidigung der Menschenrechte) u.a. die Verteilung von Gütern gemäß dem *gleichen* Recht der Menschen auf die Befriedigung ihrer Bedürfnisse. Dabei wurde zweifellos an arithmetische Gleichverteilung gedacht. Aber die entscheidende Frage ist und bleibt, wann gleitet dieses Postulat in jene abstrakte Gleichmacherei ab, welche z.B. Pol Pot bis zur Perversion getrieben hat? An und für sich ist es vernünftig, eine Verteilung je nach Talenten, Engagement und Meriten, also die geometrische Gleichheit als verteilungsgerecht gerecht anzusehen. Darin steckt aber das in der gesellschaftlichen Praxis schwerwiegende Problem, welche *inhaltlichen* Merkmale der Person und ihrer Taten normativ auszuzeichnen sind, wenn von ihren Meriten die Rede ist? In der römischen Republik war es die Herkunft der Sippe (Claudier, Julier etc.), welche ihnen den Adelsrang verlieh. Das erscheint uns heute als völlig ungerecht, weil der Idee nach das Leistungsprinzip gelten soll. Es wurde zwar auch in der Antike nicht übersehen. Unfähigkeit erregte schon damals keine Begeisterung. Aber das Leistungsprinzip stand nicht so im Zentrum des kulturellen Überbaus wie in unseren Tagen. Beim segmentären Gleichheitspostulat ist es z.B. das Problem, wer ist ab welcher Altersgrenze in die Gruppe der Wahlberechtigten einzubeziehen? In diesem Falle spielen so vage Kriterien wie die „politische Reife“ einer Person eine wichtige Rolle.

Bei der blockbezogenen Gleichheit bekommt man es natürlich mit dem Problem der Schärfe oder Ungenauigkeit der Zurechnung von Personen zu Blöcken zu tun. Illusionen über die Umsetzung konkreter Bestimmungen der Gleichheitsnorm (und damit von Gerechtigkeitsvorstellungen) in gesellschaftliche Praxis sind ganz offensichtlich nicht am Platz.

## Kapitel 2 Aneignung und Appropriation

„Reich“ als Hauptwort bedeutet nach seiner begriffsgeschichtlichen Herkunft ein Herrschaftsgebiet („heiliges römisches Reich deutscher Nation“). Deutschland musste von 1933 bis 1945 den Terror und die Kriege eines tausendjährigen Reiches ertragen. Alltagssprachlich in eine andere Richtung deuten solche bekannten Bekundungen wie: „Mir reicht’s“. An die innere Ambivalenz dieser Formulierung lässt sich sehr gut die überraschende Ansicht Kants anschließen, der Reichtum rege nicht nur zur Hybris des „Übermuts“ an, sondern mache auch „Mut“ (s.o.). Wie ist das zu verstehen? „Mir reicht’s“ kann einerseits heißen: Ich habe genug davon, mir reicht es voll und ganz. Mehr will ich gar nicht.“ Andererseits kann der Klartext aber auch lauten: „Ich habe die Nase voll!“ Seriöser ausgedrückt: In die ungleichheitstheoretischen Begriffe *Reichtum*, *Macht und Ehre* ist eine gegenläufige Wertigkeit eingelassen, die in Schriften und Studien über soziale Ungleichheit nicht selten übergangen wird: Negativität und Positivität verschränken sich in diesen Kategorien. Reichtum bedeutet – ganz abstrakt betrachtet – die Menge derjenigen begehrten Güter, worüber ein Individuum oder eine Gruppe tatsächlich verfügen kann. Die Spannweite dieser Menge kann von Null bis unerschämmt viel reichen. Der Reichtum der Nationen versteht sich als Ausdruck für das gesamtgesellschaftliche Ergebnis sämtlicher Zwecktätigkeiten, die all die verschiedenen Individuen und Gruppen in einem Gemeinwesen als Teil der gesellschaftlichen Gesamtarbeitszeit aufbieten müssen aus, um den Lebensstandard der Bevölkerung wenigstens auf dem bisherigen Stand zu erhalten, wenn nicht sogar die Lage derjenigen zu verbessern, bei denen es bislang nicht oder mal gerade so gereicht hat. „Die oben“ kriegen ohnehin mehr. Sie mehren ihren Reichtum. Statistisch wird das Wirtschaftsergebnis einer Gesellschaft in einer Periode meist als Bruttosozialprodukt dargestellt. Daran können sich Fragen wie die anschließen: Reichen die vorhandenen Ressourcen, reicht der Reichtum der Nation aus, um auch die Versorgung mit jenen Gütern und Leistungen sicher zu stellen, welche

– wie die sog. „Kulturgüter“ – nicht dem unmittelbaren physischen Lebensunterhalt zweckdienlich sind? Man kann es auch so ausdrücken: Reichen die verschiedenen Tätigkeiten (Arbeiten) aus, damit sich die jeweiligen Individuen und Gruppen das für ihr Leben Notwendige bzw. von ihnen historisch als notwendig Erachtete *zu eigen* machen können? Und in welchem Grade ist das möglich, der von sozialer Klasse zu sozialer Klasse äußerst verschieden zu sein pflegt. Dass es darauf ankommt, jedem wenigstens das Lebensnotwendige zuteilwerden zu lassen, dieser Gedanke stellt an sich kein Produkt der modernen Sozialstaatsidee dar. So hat zum Beispiel schon der römische Jurist Domitius Ulpianus (gest. 223) u.a. die Forderung aufgestellt: *suum cuique tribue!* Vielleicht darf man das tatsächlich mit: „Jedem möge zumindest das Lebensnotwendige zuteilwerden.“ übersetzen. Bei Kant taucht die Ulpianformel nicht zufällig wieder auf. In seiner ›Metaphysik der Sitten‹ schlägt er eine Einteilung der Rechtslehre nach Prinzipien von Ulpian vor, worin drei rechtlich-sittliche Anforderungen an ein vernünftiges menschliches Handeln aufgehoben sind:

„Sei ein *rechtlicher* (*rechtschaffener?* – J.R.) *Mensch*. Die *rechtliche Ehrbarkeit* (*honestas iuridica*) besteht darin, im Verhältnis zu anderen seinen Wert als den eines Menschen zu behaupten, welche Pflicht durch den Satz ausgedrückt wird: »mache dich anderen nicht zum bloßen Mittel, sondern sei für sie zugleich *Zweck*«.“<sup>1</sup> Das könnte man als eine Fassung des kategorischen Imperativs lesen, der das Individuum an dieser Stelle verpflichtet, sich nicht instrumentalisieren und manipulieren zu lassen. Der kategorische Imperativ gebietet in seiner vorherrschenden Fassung, andere immer auch als Zweck an sich selbst und nicht als bloßes Mittel für die eigenen Zwecke zu instrumentalisieren. In beiden Fällen handelt es sich jedenfalls um den Ausdruck der obersten *sittlichen* Maxime der deontischen Ethik Kants.

„*Tue niemandem Unrecht* (*neminem laede*) und solltest du darüber auch aus aller Verbindung mit andern heraus gehen und alle Gesellschaft meiden müssen (*lex iuridica*).“ *Tue niemandem Unrecht und meide jede Gesellschaft, die an der Unterdrückung der Autonomie des Subjekts arbeitet.*

„*Tritt* (wenn du das letztere nicht vermeiden kannst)<sup>2</sup> in eine Gesellschaft mit anderen, in welcher jedem das Seine erhalten werden kann (*suum cuique tribue*).“<sup>3</sup> Ich lese – wie gesagt – diese Ulpianformel so: Jedem möge mindestens das Lebensnotwendige zuteilwerden.

Zu den möglichen Implikationen der dritten Ulpianformel in ihrer kantischen Fassung gehört auch ihre Verbindung zum Prozess oder zu Prozessen, die unabdingbar sind, um sich überhaupt etwas zu eigen machen zu können. Anders ausgedrückt: Es muss eine Möglichkeit und Praxis der *Aneignung* mindestens des Lebensnotwendigen geben. Die Praxis der *Aneignung* von Mitteln für das Leben, die zumindest für die elementare Versorgung ausreichen, ist im Interesse des Prinzips der Selbsterhaltung (*principium sese conservare*) unumgänglich und von daher als *positiv* zu bewerten. Die dritte Ulpianformel verweist also zugleich auf den inneren Zusammenhang zwischen Reichtum und Eigentumsbildung, damit aber auch auf *Negativitäten* des Begriffs des „Reichtums“. Gelingende Aneignung mündet in den *Besitz* als tatsächliche Verfügung über die begehrten Güter x ... n. Es gibt aber auch den ideellen – Kant sagt: „intelligiblen“ – Besitz etwa in der Form lautstark erhobener *Besitzansprüche*. *Besitz* stellt so gesehen eine beschreibende Kategorie dar! Jemand ist *tatsächlich* im Besitz von irgendetwas oder erhebt faktische *Besitzansprüche*. Die Individuen können äußerst mühselig oder vergleichsweise umstandslos in den *Besitz* dessen gelangen, was sie für ein gutes Leben für erforderlich halten. In der Antike war die faktische Inbesitznahme (*occupatio*) des entscheidenden Produktionsmittels: Grund und Boden (insoweit *Areale* als *res nullius* frei, in niemands Besitz waren) Gegenstand des Rechtsdiskurses. Bei Marcus Tullius Cicero (106–43) heißt es beispielsweise: „Es gibt aber von Natur keinerlei Privateigentum, sondern entweder aufgrund weit zurückliegender Inbesitznahme (*occupatio*) – so bei denen, die erstmals in herrenloses Gut gekommen sind (a) –, oder aufgrund eines Sieges – wie bei Leuten, die im Krieg Macht erlangt haben (b) über etwas, – oder durch Gesetz, Vertrag, Übereinkunft oder Los (c).“<sup>4</sup> Von rechtlichen Regelungen und Verlosungen abgesehen erklärt diese Variante der klassischen Okkupationstheorie des Eigentums die Inbesitznahme durch Besetzung freier Böden (solange sie überhaupt noch verfügbar sind)

1 I. Kant: *Metaphysik der Sitten*, in: *Werke in sechs Bänden* (Ed. Weischedel), Band IV, Darmstadt 1963, S. 344. (Herv. i. Org.).

2 Vielleicht: Wenn du eine fragwürdige Gesellschaft nicht ganz vermeiden kannst.

3 Kant: ebd.

4 M. T. Cicero: *De Officiis*. Vom pflichtgemäßen Handeln, Stuttgart 1976, S. 21 f.



sowie durch kriegerische Eroberung, Plünderung, Raub und Gewalt.<sup>5</sup> Von der Expansionspolitik des *imperium romanum* abgesehen, liefern die dynastischen Kämpfe im Mittelalter drastische Beispiele für die heftigsten Auseinandersetzungen hinsichtlich der Verfügungsgewalt über das entscheidende Produktionsmittel von Agrargesellschaften: eben Grund und Boden. Deutlich wird in all diesen Fällen auch, dass es neben dem Landgewinn primär um Beute sowie die Anhäufung von Schätzen geht. Kant greift in seiner ›Metaphysik der Sitten‹ auf den Begriff der *occupatio* zurück, um damit die körperliche Inbesitznahme von Dingen zu kennzeichnen: „Die ursprüngliche Erwerbung eines äußeren Gegenstandes der Willkür heißt *Bemächtigung* (*occupatio*) und kann nicht anders, als an körperlichen Dingen (Substanzen) stattfinden.“<sup>6</sup> Allerdings wäre jeder Besitz, worauf jemand faktisch im buchstäblichen Sinn sitzen kann, äußerst gefährdet, würde er nicht von den Zeitgenossen respektiert und in irgendeiner Hinsicht normativ garantiert und abgesichert. Erst eine allgemeine, in komplexeren Gesellschaften rechtlich geregelte Anerkennung von Besitz und Besitzansprüchen transformiert den *faktischen Besitz* oder den erhobenen Besitzanspruch in *legitimiertes Eigentum*. Erst dann hat sich jemand irgendetwas ohne erhebliche Konfliktpotentiale zu *Eigen* gemacht. Den semantischen Kern der Kategorie und den kernstrukturellen Bezugspunkt des Begriffs der *Aneignung* auf die gesellschaftliche Realität bilden Veranstaltungen und Abläufe, welche den Lebensunterhalt auf dem jeweiligen kulturellen Niveau sichern sollen. Es handelt sich also um gesellschaftlich respektierte Arten und Weisen, wie sich Individuen und Gruppen das Lebensnotwendige, also das für die „Glückseligkeit“ in einem guten Leben Notwendige zu Eigen machen (können). Die Mehrung des gesamten Reichtums der Nationen hingegen – heute heißt das „Wachstum“ – kann darin bestehen, durch Erweiterungsinvestitionen (nicht nur Ersatzinvestitionen) einen Überschuss über das Produktionsergebnis der vorhergehenden Wirtschaftsperiode zu erzielen (Akkumulation), auch wenn es inzwischen immer strittiger wird, ob allein aufgrund eines quantitativ gesteigerten Ausstoßes an Gütern und Diensten tatsächlich eine qualitative Verbesserung des guten Lebens zu erreichen ist. So gelesen weist der Begriff der *Anerkennung* einen deutlich positiven Akzent auf. „Der Besitz wird

5 Zur Unterscheidung zwischen klassischer Okkupationstheorie des Eigentums und moderner Arbeitstheorie der Gewinnung von Eigentum und Besitz vgl. M. Brocker: Arbeit und Eigentum. Der Paradigmawechsel in der neuzeitlichen Eigentumstheorie, Darmstadt 1992.

6 I. Kant: Metaphysik der Sitten, a.a.O.; S. 369.

Eigentum oder rechtlich, insofern von allen anderen anerkannt wird, dass die Sache, die ich zur meinen gemacht habe, mein sei, wie ich ebenso den Besitz der anderen als den ihrigen anerkenne.“<sup>7</sup> Die Reihe *positiver* Bestimmungen des Prozesses der Aneignung und seiner eigentumstheoretischen Transformationen sieht demnach so aus:

ANEIGNUNG → BESITZ (Besitzanspruch und Inbesitznahme) →  
ANERKANNTES EIGENTUM

Doch dazu existiert die – historisch meist vorherrschende – *negative* Kehrseite der gleichen Medaille. Reichtum wurzelt immer zugleich in den mit Aneignung eng verwobenen, die an sich vorhandenen Lebenschancen breiter Gruppierungen der Bevölkerung mindernden Strategien und Mechanismen der *Appropriation*. „Appropriation“ verweist auf die institutionell und durch Normen des Überbaus gesicherten Chancen sowie die Praxis bestimmter Gruppen der Herren, sich des gesellschaftlichen Überschusses bzw. Teile des gesellschaftlichen Überschusses zu Lasten und zum Schaden (zum unverdienten Nachteil) anderer *bemächtigen* zu können. Appropriation setzt Übermacht der Herren über die Knechte, also über diejenigen voraus, welche mehrheitlich die gesellschaftlich notwendigen Arbeiten leisten. Die Strategien der Appropriation reichen vom Raub und der Plünderung, nackter Ausbeutung bis hin zu den subtilsten, durch soziale Strukturen, Prozesse und Legitimationsideologien unterstützten Möglichkeiten der Bemächtigung. Approprierte Überschüsse bzw. Überschussanteile werden im Folgenden *Surplus* genannt. *Appropriation* bedeutet von daher Aneignung des Surplusprodukts, wodurch gerade in unseren Zeiten immer mehr Konzernlenker, auch Einzelpersonen nicht zuletzt aus „den großen Unternehmerfamilien“, manchmal auch aufgrund pffiger Produktentwicklung oder erfolgreicher Reklame auf eine gelegentlich als „obszön“ bezeichnete Weise *reich* werden oder sich bei der Jagd auf *boni* als „master of the universe“ gebärden können. Natürlich können die Herren durchweg Teile des gesellschaftlichen Gesamtprodukts *appropriieren*, selbst wenn die Wirtschaftsleistungen schrumpfen. Sie drücken die Arbeitenden u.U. bis in die Nähe des Existenzminimums. Auch in diesem Falle kann man noch von einem *Surplus* reden, weil – im idealtypisierten Fall – die Herren durchweg aufgrund ihrer Machtbasis von dem etwas abschöpfen, was über das für

7 G. W. F. Hegel: Werke in zwanzig Bänden, Band 4, Frankfurt/M 1970 ff., S. 237.

den einfachsten Lebensunterhalt der Familie der Knechte Notwendige hinausgeht. In diesem Falle versteht sich *Besitz* als *exklusiver*, andere ausschließender Sachverhalt. *Eigentum* schließlich wird in *ideologisch (kulturhegemonial) legitimierten Besitz transformiert*. Was man sich bildlich unter ideologisch legitimiertem Besitz vorstellen kann, lässt sich in einprägsamer Form jener schönen Parabel von Jean Jacques Rousseau aus seinem ›Diskurs über Ungleichheit‹ entnehmen: „Der erste, der ein Stück Land eingezäunt hatte und es sich einfallen ließ, zu sagen: *dies ist mein* und der Leute fand, die einfältig genug waren, ihm zu glauben, war der wahre Gründer der bürgerlichen Gesellschaft (= *societas civilis* im Allgemeinen! – J.R.).“<sup>8</sup> Jemand nimmt in diesem Falle nicht nur das wichtige Produktionsmittel Grund und Boden unter Ausschluss anderer in Besitz (*occupatio originaria*), sondern schafft es auch, dass die anderen seine Bemächtigung glaubenstreu wie im Beispiel feudaler Grundherren z.B. als gottgewollt respektieren, obwohl sie zu ihrem Nachteil erfolgt und Bestand hat. Wenn es ihm obendrein gelingt, andere als ihm derart wohlgesonnene Abhängige auf seinen Besitztümern schufte zu lassen und widerstandslos unter Kontrolle zu halten, dann hat er es endgültig geschafft. Viele Historiker und Kulturanthropologen sind sich darüber einig, dass von einem nennenswerten Surplus als mehr oder minder dauerhafter Überschuss über das Ergebnis der vorhergehenden Wirtschaftsperiode erst mit der Entstehung von Zivilisationen (Mesopotamien) die Rede sein kann. Für die vorindustriellen Gesellschaften gilt: „Der Grundbesitz war die höchste Ausdrucksform von Reichtum, und wie im vorindustriellen England waren Personen, die anderswo Geld verdienten, schnell bereit, es in Grund und Boden zu investieren.“<sup>9</sup> Gleichzeitig betrug der Anteil der verschiedenen Gruppen der Bauern über 80% der Gesamtbevölkerung.

Die Prozesse der Surpluserzeugung und Surplusappropriation stellen den Grund der Entstehung all der verschiedenartigen Erscheinungsformen von *Klassen* in der Geschichte dar. Demzufolge müsste die berühmte Aussage von Marx eigentlich lauten: „Die Geschichte der Zivilisationen (nicht der Menschheit insgesamt) ist immer auch eine Geschichte von Klassenauseinandersetzungen.“

---

8 J. J. Rousseau: Diskurs über Ungleichheit, Paderborn/München/Wien/Zürich 1984, S. 185.

9 P. Heather: Der Untergang des römischen Weltreiches, Reinbek b. Hamburg 2011, S. 129, 177, 166.

Für die Kehrseite der eigentumstheoretischen Grundbegriffe ergibt sich nach allem Vorhergehenden die folgende Reihe:

APPROPRIATION → EXKLUSIVER BESITZ →  
IDEOLOGISCH (KULTURHEGEMONIAL)  
LEGITIMIERTES EIGENTUM.